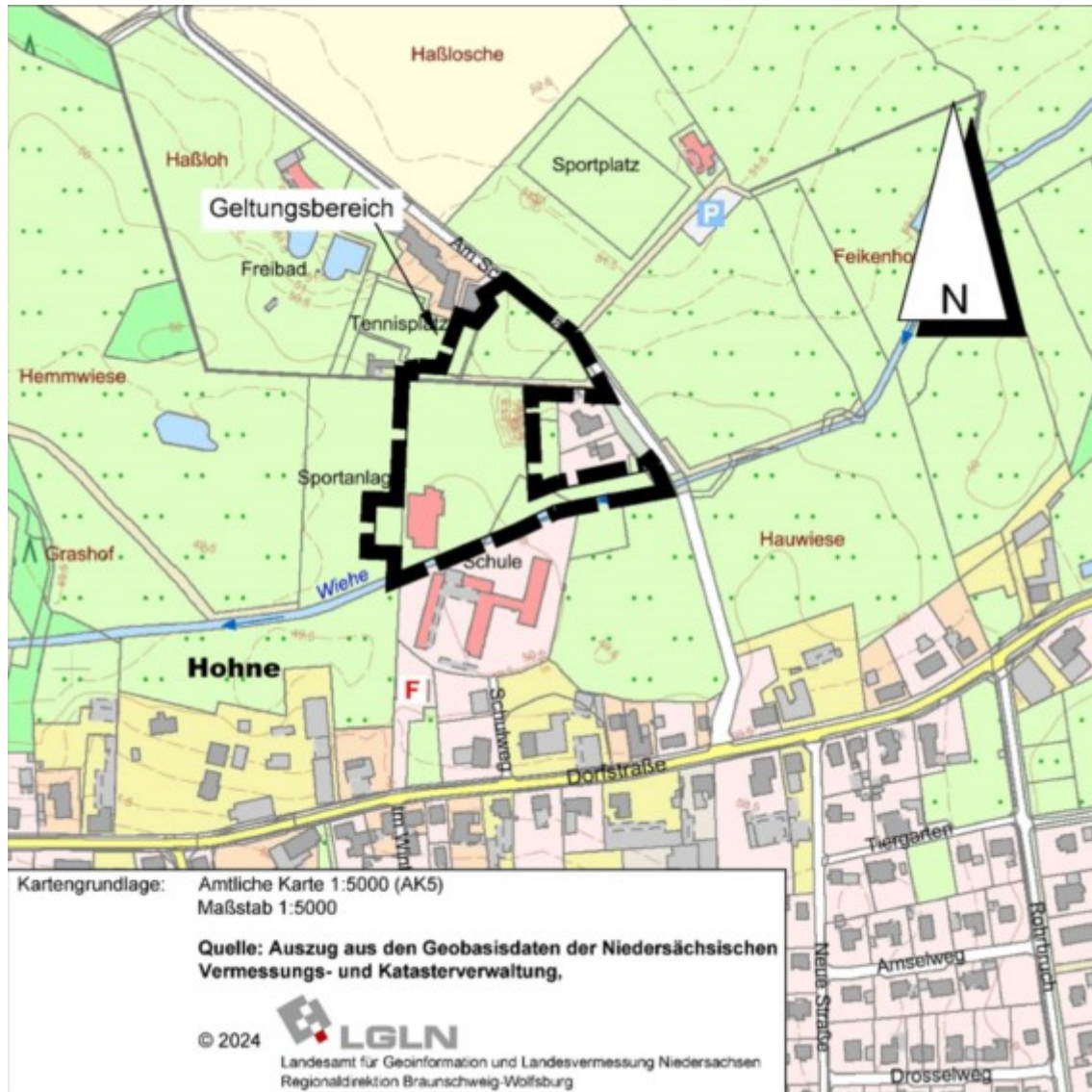


64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kita Hohne“ in der Gemeinde Hohne;
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches

Die Samtgemeinde Lachendorf hat mit der Entscheidung des Samtgemeindeausschusses vom 20.01.2025 festgelegt, den bestehenden Flächennutzungsplan zu ändern.

Der Einleitungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Planbereich befindet sich in der Mitgliedsgemeinde Hohne im Norden der Ortslage an der Straße „Am Schwimmbad“.



Ziel und Zweck der Planung:

Diese 64. Flächennutzungsplanänderung hat zum Ziel, den Neubau einer Kindertagesstätte sowie die Erweiterung der vorhandenen Turnhalle zu ermöglichen.

Gleichzeitig geben wir Ihnen bekannt, dass der Entwurf der oben genannten Flächennutzungsplanänderung mit Begründung gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 05.02.2025 bis einschließlich 05.03.2025 zur Unterrichtung und Erörterung im Rathaus der Samtgemeinde Lachendorf, Oppershäuser Straße 1, 29331 Lachendorf

Öffnungszeiten:

Montag:	08.00 Uhr – 13.00 Uhr und 13.30 Uhr – 17.30 Uhr
Dienstag:	08.00 Uhr – 13.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 Uhr – 13.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.30 Uhr
Donnerstag:	08.00 Uhr – 13.00 Uhr und 13.30 Uhr – 17.30 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr – 13.00 Uhr

öffentlich ausliegt.

Zur Einsichtnahme der Planunterlagen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin (Tel.: 05145 / 970 7832). Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind ebenfalls auf der Homepage der Samtgemeinde Lachendorf

<https://www.lachendorf.de/rathaus-online/oeffentliche-bekanntmachungen/bauleitplaene-im-verfahren/>

einzusehen.

Die Unterlagen werden ebenfalls über das Portal des Landes Niedersachsen unter

<https://uvp.niedersachsen.de/>

eingestellt. Bei Bedarf geben Sie bitte den Namen der Samtgemeinde Lachendorf in die Suchmaske ein.

Die umweltrelevanten Belange werden im Umweltbericht abgehandelt werden, der, nach Fertigstellung, einen gesonderten Teil der Begründung bilden wird.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. –vorprüfung ist nicht erforderlich.

Der Planentwurf mit Begründung kann von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z.B. Briefpost, E-Mail info@buero-keller-hannover.de), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Hinweis: Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Lachendorf, 03.02.2025

Samtgemeinde Lachendorf
Britta Suderburg
(Samtgemeindebürgermeisterin)